

**Beheizung und Beleuchtung und Petroleum**

Der Magistrat hat die Kohlenausgabe für März folgendermaßen geregelt: Ganzer Küchenbrand vom 3. März bis 6. April: 25 Kilogramm Steinkohlen oder 32 Kilogramm Braunkohlen; ganzer Zimmerbrand vom 3. bis 16. März 25 Kilogramm Steinkohlen oder 32 Kilogramm Braunkohlen; vom 17. März bis 6. April: 20 Kilogramm Steinkohlen oder 25 Kilogramm Braunkohlen. Die Kleinkohlenhändler sind verpflichtet, in erster Linie den Küchenbrand voll auszugeben. Erst dann, wenn sämtliche Kunden die ihnen auf Grund ihrer Küchenbrandkarten gebührende Wochenmenge voll erhalten haben, dürfen Kohlen für Zimmerbrand verkauft werden. Deshalb kann Zimmerbrand erst in den letzten Tagen der Woche verkauft werden. Die durch die Protokommissionen auf den Zimmerbrand eingesetzten Abgabetafeln sind damit außer Kraft gesetzt. Es haben nur die Abschnitte der jeweils laufenden Woche Gültigkeit; aus welchem Grunde immer nicht eingelöste Abschnitte der Vorwochen sind verfallen. Um Schwindereien vorzubeugen, soll man nur so viele Abschnitte von den Kohlenarten abtrennen lassen, als tatsächlich Kohlen abgegeben werden, und verfallene Abschnitte selbst von der Kohlenkarte abtrennen und vernichten. Die Abgabe von drei Kilogramm Unterzündholz an einen Haushalt für eine Woche erfolgt vom 3. bis 10. März gegen Abtrennung der Ziffer 30 des amtlichen Einkaufsscheines. Das Kilogramm Weichholz (gespalten) kostet 30 Heller, Hartholz 22 Heller. Vom 3. bis 30. März werden folgende Mengen Petroleum ausgefolgt: für Wohnungen, Waschküchen und Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme ein Viertelliter, für Pfstervermietungen ein Achtelliter und für Heimarbeiter und Geschäftslokale drei Achtelliter.